G 3229



Gesetz-und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

69. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juli 2015	Nummer 30
--------------	---	-----------

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	24. 6. 2015	Haushaltssatzung des Landschaftverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2015/2016 \ldots	540
2124	20. 6. 2015	Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen	541
232	1. 7. 2015	Bekanntmachung des Inkrafttretens der Vereinbarung zur Ausführung des Artikels 11 Abs. 2 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Finanzierungsabkommen)	542

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten.** Die Adresse ist: https://recht.nrw.de. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: https://recht.nrw.de, dort: kostenlose Angebote.

2022

Haushaltssatzung des Landschaftverbands Rheinland für die Haushaltsjahre 2015/2016

Vom 24. Juni 2015

Auf Grund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) geändert worden sind, in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland mit Beschluss vom 28. April 2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015/2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Veroflichtungsermächtigungen enthält, wird

wendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird						
im Ergebnisplan mit	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2016				
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	$3.731.563.250 \; \mathrm{EUR}$	$3.816.755.051 \mathrm{EUR}$				
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.734.351.845 EUR	$3.825.928.098 \mathrm{EUR}$				
im Finanzplan mit						
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.681.201.617 EUR	3.766.229.423 EUR				
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.690.290.642 EUR	3.782.108.906 EUR				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	50.101.799 EUR	50.328.944 EUR				
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	80.991.115 EUR	112.379.427 EUR				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	167.853.250 EUR	201.690.000 EUR				
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	160.666.400 EUR	170.724.697 EUR				
festgesetzt.						
§ 2						
Kreditermächtigungen für Investitionen						
Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf folgende	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2016				
Summen festgesetzt:	$54.000.000 \; \mathrm{EUR}$	85.000.000 EUR.				
§ 3						
Verpflichtungsermächtigungen						
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2016				

künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf folgende Summen festgesetzt: 168.390.700 EUR

12.937.500 EUR.

Summen festgesetzt: 168.390.700 EUR

Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf folgende Summen festgesetzt:

Haushaltsjahr 2015

2.788.595 EUR

9.173.047 EUR.

$\S \ 5$ Kredite zur Liquiditätssicherung

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommenwerden dürfen, wird auf folgende Summen festgesetzt:

Haushaltsjahr 2015

Haushaltsjahr 2016

500.000.000 EUR

§ 6 Umlagen

Die gemäß § 22 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.657), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, zu erhebende Umlage wird 2015 auf 16,70 Prozent und 2016 auf 16,75 Prozent der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen.

§ 7 Stellenplan

- (1) Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber zur Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nach Ablauf der Ermäßigung der Arbeitszeit oder der Beurlaubung nach den Regelungen der §§ 66, 71 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 874) geändert worden ist, und der §§ 63, 64 des Landesbeamtengesetzes beziehungsweise des § 28 TVöD zur Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung zurückkehren, in Anspruch genommen werden.
- (2) Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke (ku) werden in der Weise erfüllt, dass mindestens jede dritte frei werdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungsgruppe / Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

Köln, den 28. April 2015

Prof. Dr. Wilhelm

Vorsitzender des Landschaftsversammlung Rheinland

Lubek

Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland als Schriftführerin der Landschaftsversammlung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 80 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 28. April 2015 beschlossene Haushaltssatzung dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Bericht vom 6. Mai 2015 vorgelegt. Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat den Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland über die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 mit Erlass vom 17. Juni 2015 zur Kenntnis genommen und den Umlagesatz in Höhe von 16,7 Prozent für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 22 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Der Haushaltsplan wird gemäß § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen von montags bis freitags jeweils von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, im Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, Zimmer F 220, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Unter der Adresse http://haushalt.lvr.de kann der Haushaltsplan ebenfalls im Internet eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 6 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es seidenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Direktorin des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 24. Juni 2015

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Lubek

- GV. NRW. 2015 S. 540

2124

Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen (HebGO NRW)

Vom 30. Juni 2015

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Landeshebammengesetzes vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 102) verordnet das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

§ 1 Anwendungsbereich und Vergütungen

- (1) Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger dürfen für ihre Leistungen im Rahmen der Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung Gebühren bis zum 1,8 fachen der Beträge nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung des zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und den Spitzenverbänden der Krankenkassen geschlossenen Vertrages nach § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Gesetzliche Krankenversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. IS. 2477, 2482), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. IS. 583) geändert worden ist, berechnen.
- (2) Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Vergütungen unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung, der Umstände bei der Ausführung sowie der örtlichen Verhältnisse nach billigem Ermessen zu bestimmen.
- (3) Der einfache Satz der Gebühren ist zu berechnen,
- 1. die Wöchnerin zumindest dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach § 52 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch Sozialhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133) geändert worden ist, hat oder
- 2. die Gebühren aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln der freien Wohlfahrtpflege gezahlt werden.

Der einfache Satz gilt ebenfalls für Auslagen, Zulagen, Zuschläge, Wegegeld und die Betriebskostenpauschale bei ambulanten Geburten in von Hebammen und Entbindungspflegern geleiteten Einrichtungen (Geburtshauspauschale).

§ 2 Abrechnung der Vergütung

- (1) Der Zahlungspflichtigen ist eine dieser Verordnung entsprechende Rechnung zu erteilen. Andere Rechnungen begründen nicht die Fälligkeit der Vergütung.
- (2) In der Rechnung sind die berechneten Leistungen mit ihrem jeweiligen Datum und, soweit dies für die Höhe der Vergütung von Bedeutung ist, auch mit Zeit und Dauer der abgerechneten Leistungen anzugeben. Ist im Leistungsverzeichnis (Anlage zum Vertrag nach § 134 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) eine ärztliche Anordnung vorgeschrieben, so ist diese der Rechnung beizufügen.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und gilt für ab diesem Zeitpunkt erbrachte Leistungen. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen vom 13. September 2014 (GV. NRW. S. 476), die zuletzt durch Verordnung vom 20. April 2015 (GV. NRW. S. 352) geändert worden ist, außer Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 2015

Die Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen Barbara Steffens

- GV. NRW. 2015 S. 541

232

Bekanntmachung des Inkrafttretens der Vereinbarung zur Ausführung des Artikels 11 Abs. 2 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Finanzierungsabkommen)

Vom 1. Juli 2015

Nachdem alle Länder gegenüber der Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt dem DIBt-Finanzierungsabkommen zugestimmt haben, ist das Abkommen gemäß seines Paragraphen 5 Abs. 1 am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 1. Juli 2015

 $\begin{array}{c} \mbox{Ministerpr\"{a}sidentin} \\ \mbox{des Landes Nordrhein-Westfalen} \\ \mbox{Hannelore } \mbox{ K r a f t} \end{array}$

- GV. NRW. 2015 S. 542

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjähr). Jahresbezug 67,— Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjähresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach